

17.07.97

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz
gegen die Aujeszkysche Krankheit**A. Zielsetzung**

Die Aujeszkysche Krankheit (AK) wird seit Erlaß der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488) mit staatlichen Maßnahmen bekämpft. Die Verordnung ist zwischenzeitlich mehrmals geändert worden, um neueren Erkenntnissen insbesondere hinsichtlich neu entwickelter markierter Impfstoffe und dem Bestreben nach einer Tilgung der Seuche in Deutschland Rechnung zu tragen. Die bundesweite Sanierung der AK wurde mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit vom 26. Juli 1993 durch Schaffung des Status „AK-freier Schweinebestand“ und „AK-freies Schwein“ sowie durch Handelsbeschränkungen für nicht diesem Status unterliegende Schweine eingeleitet. Weitergehende Maßnahmen im Hinblick auf die AK-Sanierung sind von der Mehrzahl der Bundesländer bereits nach Landesrecht ergriffen worden. Die Verordnung hat nun zum Ziel, die Sanierung der Schweinebestände nach bundesweit einheitlichen Grundsätzen weiter voranzutreiben, um letztendlich eine Tilgung der AK in Deutschland kurzfristig zu erreichen.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Sofern sich die Länder z. B. an den Kosten für die Impfung oder an Untersuchungskosten beteiligen, entstehen Kosten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben. Der Umfang dieser Kosten geht jedoch nicht über die bisher schon von den Ländern für diese Zwecke verausgabten Kosten hinaus. In Abhängigkeit vom Sanierungsfortschritt werden sich aber die Kosten für Impfungen zukünftig reduzieren, da dann auf die Impfung verzichtet werden kann. Die dadurch eingesparten Kosten lassen sich jedoch nicht beziffern, da sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Seuchensituation stehen. Durch die jetzt in der Verordnung vorgesehene obligate Tötung seuchenkranker und seuchenverdächtiger Schweine werden Kosten entstehen, die Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben. Der Umfang der Mehrkosten ist derzeit nicht bezifferbar, da er insbesondere von der jeweiligen Seuchensituation abhängt, die in Abhängigkeit von der Schweinedichte in den einzelnen Ländern unterschiedlich ist.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Durch den Wegfall der bisher vorgeschriebenen amtstierärztlichen Bescheinigung beim Verbringen von Schweinen reduziert sich der Vollzugaufwand gegenüber dem geltenden Recht. Der Umfang der dadurch eingesparten Kosten läßt sich nicht beziffern, da er primär abhängig ist vom Umfang des Handelsverkehrs mit Schweinen und insofern von dem Erfordernis, amtstierärztliche Bescheinigungen ausstellen zu müssen.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

3. Sonstige Kosten

Ob den einzelnen Tierhaltern Kosten entstehen, hängt primär von der Frage ab, bis zu welcher Höhe sich die Länder an den Untersuchungskosten oder ggf. Impfkosten beteiligen. Insoweit sind die Kosten nicht quantifizierbar. Sie dürften aber, da sich insoweit gegenüber dem geltenden Recht keine grundlegenden Änderungen ergeben haben, nicht über den bisher schon anfallenden Kosten liegen. Kosteneinsparungen entstehen in jedem Fall durch den Wegfall der amtstierärztlichen Bescheinigungen. Diese Einsparungen sind insoweit aber nicht quantifizierbar, da die einzelnen Landwirte in sehr unterschiedlichem Umfang Schweine in ihren Bestand eingestellt oder aus ihrem Bestand verbracht haben.

In jedem Fall sind die entstehenden Kosten jedoch vom Umfang her nicht geeignet, preisliche Auswirkungen auszulösen, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Bundesrat

Drucksache 535/97

17.07.97

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 723 02 - Ti 162/97

Bonn, den 17. Juli 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen
die Aujeszky'sche Krankheit

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die
Aujeszkysche Krankheit**

Vom 1997

Auf Grund des § 17b Abs. 1 Nr. 1, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 19, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1, §§ 23, 24 Abs. 1, §§ 26, 27 Abs. 1 und 2 und § 29 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1828), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 27. März 1995 (BGBl. I S. 406), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

(1) Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Aujeszkysche Krankheit, wenn diese
 - a) durch klinische und serologische Untersuchung (Antikörpernachweis),
 - b) durch virologische Untersuchung (Virus- oder Antigennachweis) oder
 - c) beim Rind auch durch histologische Untersuchung in Verbindung mit klinischen Erscheinungen,
festgestellt worden ist;
2. Verdacht auf Aujeszkysche Krankheit, wenn dieser durch klinische, serologische oder histologische Untersuchung festgestellt worden ist.

Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a sowie Nr. 2 im Falle der serologischen Untersuchung gilt bei Schweinen, die mit Impfstoffen im Sinne des § 3 Abs. 4 geimpft worden sind, nur, wenn

Antikörper gegen das gI-Glykoprotein des Virus der Aujeszky'schen Krankheit nachgewiesen worden sind.

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist ein von Aujeszky'scher Krankheit freier Schweinebestand ein Bestand mit Schweinen, der

1. die Voraussetzungen der Anlage erfüllt oder
2. in einem Gebiet liegt, das nach einer Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft, die auf Grund des Artikels 10 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 121 S. 1977) in der jeweils geltenden Fassung erlassen und vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium) im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist, als frei von Aujeszky'scher Krankheit gilt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Absätze 4 und 5“ durch die Worte „des Absatzes 4“ ersetzt und die Nummer 2 aufgehoben.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „der Absätze 4 und 5“ durch die Worte „des Absatzes 4“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
- e) In Absatz 5 werden vor dem Wort „Gebietes“ die Worte „Bestandes oder“ eingefügt.

3. § 3a wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 3a

Der Besitzer hat Zucht- und Nutzschweine im Abstand von längstens 12 Monaten nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch auf Antikörper gegen das gI-Glykoprotein des Virus der Aujeszky'schen Krankheit untersuchen zu lassen. Die zuständige Behörde kann bei Mastbeständen Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, wenn unter Berücksichtigung des seuchenhygienischen Risikos des jeweiligen Bestandes und der Seuchensituation des betroffenen Gebietes Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 3b

Die zuständige Behörde kann, wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, daß Dung und flüssige Stallabgänge aus Schweineställen oder sonstigen Standorten der Schweine nur mit ihrer Genehmigung ausgebracht werden dürfen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder Anlage 3 begleitet sind“ durch die Worte „aus einem von Aujeszkyscher Krankheit freien Schweinebestand stammen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Gilt ein Gebiet des Inlandes nach einer Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung als frei von Aujeszkyscher Krankheit und hat das Bundesministerium diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht, dürfen in Bestände dieses Gebietes nur Schweine verbracht werden, die von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der sich ergibt, daß die Tiere den Bestimmungen der Entscheidung genügen.“
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- d) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
„1. Der Besitzer hat an den Eingängen des Gehöfts und der Schweineställe oder der sonstigen Standorte, in oder an denen sich Schweine befinden, Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Aujeszkysche Krankheit - Unbefugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anzubringen.“
- b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und in dieser werden die Worte „Alle Schweine sind“ durch die Worte „Der Besitzer hat alle Schweine“ ersetzt.
- c) Die bisherige Nummer 2 wird durch folgende Nummern ersetzt:
„3. Ställe oder sonstige Standorte, in oder an denen sich Schweine befinden, dürfen nur von dem Besitzer der Schweine, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Schweine betrauten Personen, von Tierärzten und

von Personen im amtlichen Auftrag, und zwar jeweils nur in bestandseigener Schutzkleidung, betreten werden.

4. Die in Nummer 3 genannten Personen haben nach Verlassen der Ställe oder Standorte sofort die Schutzkleidung abzulegen sowie die Hände zu reinigen und zu desinfizieren.“

d) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummer 5 bis 7.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen, und im Einleitungssatz werden nach dem Wort „Ausbruch“ die Worte „oder der Verdacht auf Ausbruch“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „Alle Schweine sind“ durch die Worte „Der Besitzer hat alle Schweine“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird der zweite Teilsatz wie folgt gefaßt:

„das Entfernen ist nur zulässig

a) zur sofortigen Schlachtung in eine von der zuständigen Behörde bestimmte Schlachtstätte oder

b) zum Zwecke der Ausmästung in einen Mastbestand, sofern die zu verbringenden Schweine und alle Schweine des aufnehmenden Bestandes mindestens zweimal gegen die Aujeszky'sche Krankheit geimpft worden sind und sichergestellt ist, daß die Schweine aus diesem Bestand nur zu dem in Buchstabe a genannten Zweck entfernt werden.“

dd) Nummer 10 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„10. Ställe oder sonstige Standorte, in oder an denen sich Schweine befinden, dürfen nur von dem Besitzer der Schweine, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Schweine betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag, und zwar jeweils nur in bestandseigener Schutzkleidung, betreten werden.

11. Die in Nummer 10 genannten Personen haben nach Verlassen der Ställe oder Standorte sofort die Schutzkleidung abzulegen sowie die Hände zu reinigen und zu desinfizieren.“

ee) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden Nummer 12 und 13.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

7. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

(1) Ist die Aujeszzkysche Krankheit in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung der seuchenkranken sowie die Tötung der seuchenverdächtigen Schweine und deren bis zu zwei Wochen alte Ferkel an. Sie kann die Tötung der übrigen Schweine anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

(2) Ist der Verdacht auf Aujeszzkysche Krankheit in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde die Tötung der auf Grund einer serologischen Untersuchung festgestellten seuchenverdächtigen Schweine an. Sie kann die Tötung der auf Grund einer klinischen Untersuchung festgestellten seuchenverdächtigen Schweine anordnen. Sie kann ferner die Tötung der übrigen Schweine anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.“

8. Die §§ 8, 9 und 10a werden aufgehoben.

9. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Ist in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Aujeszzkyschen Krankheit amtlich festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epizootiologische Nachforschungen an und unterstellt alle Schweine der Gehöfte oder sonstigen Standorte,

1. von denen die Seuche eingeschleppt oder
2. in die die Seuche bereits weiterverschleppt

worden sein kann, für die Dauer von drei Wochen der behördlichen Beobachtung. Die zuständige Behörde kann die Tötung der ansteckungsverdächtigen Schweine anordnen.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „seuchenkranken und der verdächtigen“ durch die Worte „seuchenkranken und -verdächtigen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „und mindestens drei Wochen“ durch die Worte „oder mindestens zwei Monate“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Flüssige Abgänge aus den Schweineställen oder sonstigen Standorten der Schweine sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren oder mindestens zwei Monate zu lagern. Die zuständige Behörde kann abweichend von den Sätzen 2 und 3 kürzere Lagerzeiten genehmigen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Dung und flüssige Abgänge dürfen nach ausreichender Desinfektion oder Lagerung auf landwirtschaftlich genutzte Flächen nur ausgebracht werden, wenn sie bodennah ausgebracht und unverzüglich untergepflügt werden.“

11. In der Überschrift vor § 13 werden die Worte „und auf dem Transport“ gestrichen.

12. In § 13 werden die Worte „oder auf dem Transport“ gestrichen.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden in Buchstabe a das Komma durch das Wort „oder“ und in Buchstabe b das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt sowie Buchstabe c aufgehoben.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 und 2 nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von diesem abgenommen worden sind.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Verdacht auf Aujeszky'sche Krankheit gilt als beseitigt, wenn

1. die seuchenverdächtigen Schweine verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind und
 2. bei den übrigen Schweinen des Bestandes
 - a) keine auf Aujeszky'sche Krankheit hindeutenden klinischen Erscheinungen festgestellt worden sind und
 - b) frühestens 21 Tage nach Entfernen der seuchenverdächtigen Schweine eine serologische Untersuchung nach Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe b der Anlage mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist.“
14. In § 15 werden die Worte „gelten die §§ 5a, 7, 13 und 14 entsprechend“ durch die Worte „gelten die §§ 5a bis 14 entsprechend“ ersetzt.
15. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:
 - „1. einer mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 2, § 3a Satz 2, § 6 Nr. 3, 4 Satz 1 oder Nr. 5 Satz 1 oder § 12 Abs. 2 Satz 4 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 3 oder 5, § 3b oder nach den §§ 7, 10 oder 11 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit den §§ 13 oder 15,“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1a wird wie folgt gefaßt:
 - „1a. entgegen § 3a Satz 1 ein Schwein nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig untersuchen läßt,“.
 - bb) In Nummer 1b wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - cc) Nach Nummer 1c wird folgende Nummer eingefügt:
 - „1d. entgegen § 5 Nr. 1 oder § 6 Nr. 1 ein Schild nicht oder nicht richtig anbringt,“.
 - dd) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 5 Nr. 1 oder § 6 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 5 Nr. 2 oder § 6 Nr. 2“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 5 Nr. 2 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 Nr. 10“ durch die Angabe „§ 5 Nr. 3 oder § 6 Nr. 10“ ersetzt.

- ff) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
„4. einer Vorschrift des § 5 Nr. 4, § 6 Nr. 6, 8, 9, 11 oder 12 oder § 12 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 oder 3 oder Abs. 3 über das Ablegen der Schutzkleidung, das Ausbringen von Dung oder flüssigen Abgängen oder die Reinigung, Desinfektion und Entwesung zuwiderhandelt,“.
- gg) In Nummer 5 werden die Angabe „§ 5 Nr. 3 oder § 6 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 5 Nr. 5 oder § 6 Nr. 3“ und die Angabe „§ 5 Nr. 5, § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 oder Nr. 7“ durch die Angabe „§ 5 Nr. 7, § 6 Nr. 5 Satz 1 oder Nr. 7“ ersetzt.
- hh) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 5 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 5 Nr. 6“ ersetzt.
- ii) Nummer 7 wird gestrichen.
- jj) Nummer 8 wird Nummer 7, und in dieser wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 6 Nr. 4“ ersetzt.
- kk) Nummer 9 wird Nummer 8, und in dieser werden die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 Nr. 5 Satz 2“ und das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- ll) Nummer 10 wird Nummer 9, und in dieser werden die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 12“ durch die Angabe „§ 6 Nr. 13“ und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- mm) Die Nummern 11 und 12 werden gestrichen.

16. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung und der Klammerhinweis werden wie folgt gefaßt:
„Anlage
(zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a
und § 14 Abs. 3)“.
- b) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. Ein Bestand gilt als frei von Aujeszky'scher Krankheit, wenn
 - a) alle Schweine des Bestandes frei sind von klinischen Erscheinungen, die auf Aujeszky'sche Krankheit hindeuten und

- b) eine serologische Untersuchung
 - aa) im Falle von Zuchtbeständen bei allen Sauen, deckfähigen Jungsauen, allen Ebern und allen mindestens fünf Monate alten Jungebern,
 - bb) im Falle gemischter Bestände bei allen Zuchtsauen, deckfähigen Jungsauen, allen Zuchtebern, allen mindestens fünf Monate alten Jungebern sowie bei den Mastschweinen entsprechend dem Stichprobenschlüssel nach Abschnitt II Nr. 4,
 - cc) im Falle von Aufzuchtbeständen bei den Schweinen entsprechend dem Stichprobenschlüssel nach Abschnitt II Nr. 2,
 - dd) im Falle von Mastbeständen bei den Schweinen nach dem Stichprobenschlüssel nach Abschnitt II Nr. 4
- mit negativem Ergebnis gegen das Glykoprotein-I-Gen (gI-Glykoprotein) des Virus der Aujeszky'schen Krankheit durchgeführt worden ist, oder
- c) alle Schweine des Bestandes nachweislich aus von Aujeszky'scher Krankheit freien Beständen stammen und, ausgenommen bei Mastferkeln spezialisierter Systemferkelaufzuchtbetriebe, je nach der Art der Schweinehaltung, eine Stichprobenuntersuchung entsprechend Abschnitt II Nummer 2, 3 oder 4 mit negativem Ergebnis gegen das Glykoprotein-I-Gen (gI-Glykoprotein) des Virus der Aujeszky'schen Krankheit durchgeführt worden ist.“

bb) Nummer 2 wird gestrichen.

c) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

- „4. In gemischten Beständen oder in Mastbeständen sind die Mastschweine, ausgenommen Mastferkel spezialisierter Systemferkelaufzuchtbetriebe, nach folgendem Schlüssel serologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gI-Glykoprotein des Virus der Aujeszky'schen Krankheit zu untersuchen:

Anzahl Mastschweine pro Bestand	Anzahl zu untersuchender Mastschweine pro Bestand
1 - 10 Mastschweine	8 Tiere
11 - 20 Mastschweine	10 Tiere
21 - 30 Mastschweine	11 Tiere
31 - 60 Mastschweine	12 Tiere
61 - 200 Mastschweine	13 Tiere
201 und mehr Mastschweine	14 Tiere

Auf die Anzahl zu untersuchender Tiere können Untersuchungen der Mastschweine, die aus anderen Gründen im Untersuchungszeitraum durchgeführt werden, angerechnet werden. Die Blutprobenentnahmen können auch am Schlachthof erfolgen. Hinsichtlich des Untersuchungsintervalls gilt Nummer 2 Satz 1 und 2 entsprechend.“

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Für den Fall, daß bei einer Untersuchung nach den Nummern 2, 3 oder 4 einzelne Reagenten festgestellt werden, ruht der Status bis zur Beseitigung des Verdachts nach § 14 Absatz 3.“

cc) Nummer 8 wird gestrichen.

17. Die Anlagen 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung über eine Beschränkung des Verbringens von Schlachtschweinen aus bestimmten Gebieten zur Bekämpfung der Schweinepest vom 28. Juli 1995 (BAnz. S. 8369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1996 (BAnz. S. 3921), wird mit Wirkung vom 16. Februar 1997 aufgehoben.

Artikel 3

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Aujeszzkysche Krankheit (AK) wird seit Erlaß der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszzkysche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488) mit staatlichen Maßnahmen bekämpft. Die Verordnung ist zwischenzeitlich mehrmals geändert worden, um neueren Erkenntnissen insbesondere hinsichtlich neu entwickelter markierter Impfstoffe und dem Bestreben nach einer Tilgung der Seuche in Deutschland Rechnung zu tragen. Die bundesweite Sanierung der AK wurde mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszzkysche Krankheit vom 26. Juli 1993 durch Schaffung des Status „AK-freier Schweinebestand“ und „AK-freies Schwein“ sowie durch Handelsbeschränkungen für nicht diesem Status unterliegende Schweine eingeleitet. Weitergehende Maßnahmen im Hinblick auf die AK-Sanierung sind von der Mehrzahl der Bundesländer bereits nach Landesrecht ergriffen worden. Die Verordnung hat nun zum Ziel, die Sanierung der Schweinebestände nach bundesweit einheitlichen Grundsätzen weiter voranzutreiben, um letztendlich eine Tilgung der AK in Deutschland kurzfristig zu erreichen.

Kosten der öffentlichen Haushalte.

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Sofern sich die Länder z. B. an den Kosten für die Impfung oder an Untersuchungskosten beteiligen, entstehen Kosten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben. Der Umfang dieser Kosten geht jedoch nicht über die bisher schon von den Ländern für diese Zwecke verausgabten Kosten hinaus. In Abhängigkeit vom Sanierungsfortschritt werden sich aber die Kosten für Impfungen zukünftig reduzieren, da dann auf die Impfung verzichtet werden kann. Die dadurch eingesparten Kosten lassen sich jedoch nicht beziffern, da sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Seuchensituation stehen. Durch die jetzt in der Verordnung vorgesehene obligate Tötung seuchenkranker und seuchenverdächtiger Schweine werden Kosten entstehen, die Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben. Der Umfang der Mehrkosten ist derzeit nicht bezifferbar, da er insbesondere von der jeweiligen Seuchensituation abhängt, die in Abhängigkeit von der Schweinedichte in den einzelnen Ländern unterschiedlich ist.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Durch den Wegfall der bisher vorgeschriebenen amtstierärztlichen Bescheinigung beim Verbringen von Schweinen reduziert sich der Vollzugsaufwand gegenüber dem geltenden Recht. Der Umfang der dadurch eingesparten Kosten läßt sich nicht beziffern, da er primär abhängig ist vom Umfang des Handelsverkehrs mit Schweinen und insofern von dem Erfordernis, amtstierärztliche Bescheinigungen ausstellen zu müssen.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

3. Sonstige Kosten

Ob den einzelnen Tierhaltern Kosten entstehen, hängt primär von der Frage ab, bis zu welcher Höhe sich die Länder an den Untersuchungskosten oder ggf. Impfkosten beteiligen. Insoweit sind die Kosten nicht quantifizierbar. Sie dürften aber, da sich insoweit gegenüber dem geltenden Recht keine grundlegenden Änderungen ergeben haben, nicht über den bisher schon anfallenden Kosten liegen. Kosteneinsparungen entstehen in jedem Fall durch den Wegfall der amtstierärztlichen Bescheinigungen. Diese Einsparungen sind insoweit aber nicht quantifizierbar, da die einzelnen Landwirte in sehr unterschiedlichem Umfang Schweine in ihren Bestand eingestellt oder aus ihrem Bestand verbracht haben.

In jedem Fall sind die entstehenden Kosten jedoch vom Umfang her nicht geeignet, preisliche Auswirkungen auszulösen, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Als Untersuchungsverfahren zur Feststellung der Seuche werden die klinische und serologische sowie die virologische und beim Rind auch die histologische Untersuchung in Verbindung mit klinischen Erscheinungen angegeben. Die Feststellung des Verdachts auf AK wird durch ein positives Ergebnis einer serologischen, klinischen oder histologischen Untersuchung festgestellt. Hiernach ist nun bei Auftreten von Reagenten im Bestand der Verdacht auf AK zwingend gegeben (Abs. 1).

Durch die Änderung des Absatzes 2 wird nunmehr klargestellt, daß es sich vor dem Hintergrund der herangezogenen Ermächtigung um AK-freie Gebiete im Inland handelt. Die entsprechenden Verbringungsregelungen für Schweine aus AK-freien Gebieten in anderen Mit-

gliedstaaten ergeben sich aus den Regelungen der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung.

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 1 TierSG

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Anwendung von Hochimmunseren hat keine Praxisrelevanz mehr, so daß die Vorschrift entbehrlich ist (Buchstabe a).

Redaktionelle Anpassung infolge der Aufhebung von Absatz 4 (Buchstaben a, b und d). Der attenuierte Impfstoff besitzt gegenüber dem inaktivierten Impfstoff eine höhere und längere Wirksamkeit. Unabhängig davon wurden Rekombinationen in der Vergangenheit nicht beobachtet, so daß der uneingeschränkte Einsatz von attenuiertem Impfstoff daher gerechtfertigt ist. Absatz 4, wonach diese Impfstoffe nur bei Schweinen angewendet werden durften, die unmittelbar zur Schlachtung oder zur Mast abgegeben wurden, kann somit aufgehoben werden (Buchstabe c).

Insbesondere im Rahmen epizootiologischer Nachforschungen sind Untersuchungen von Betrieben durchzuführen, die von der jeweils zuständigen Behörde angeordnet werden können (Buchstabe e).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. den §§ 18, 23 und 29 TierSG.

Zu Nummer 3 (§ 3a; § 3b)

Zur Sicherung der nach langjähriger und kostenaufwendiger Bekämpfung erreichten günstigen Seuchensituation sowie zur Erfüllung der einschlägigen EG-Entscheidungen bei Wegfall der bisher beim innerstaatlichen Handel mit Schweinen geforderten amtstierärztlichen Bescheinigung ist eine regelmäßige Überwachung der Schweine erforderlich (§ 3a).

Der neue § 3b soll der zuständigen Behörde die Möglichkeit geben, die Ausbringung von Gülle und Dung von einer Genehmigung abhängig zu machen, da diese Stoffe eine nicht unwesentliche Ursache bei Seuchenverschleppungen darstellen (§ 3b).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 4 TierSG (§ 3a);
§ 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 19 TierSG (§ 3b).

Zu Nummer 4 (§ 4)

Die AK-Sanierung ist weit fortgeschritten; auch in den noch nicht AK-freien Bundesländern ist mit einer raschen Tilgung zu rechnen. Eine amtstierärztliche Bescheinigung über den Status „AK-freier Schweinebestand“ oder „AK-freies Schwein“ ist somit, auch vor dem Hintergrund der Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Verordnung, aus nationaler Sicht entbehrlich (Buchstabe a).

Das innergemeinschaftliche Verbringen von Schweinen in AK-freie Länder ist nach der Entscheidung 93/24/EWG der Kommission vom 11. Dezember 1992 über ergänzende Garantien hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit für Schweine, die für seuchenfreie Mitgliedstaaten oder

Regionen bestimmt sind (ABl. EG Nr. L 16 S. 18), zur Zeit nur gestattet, wenn der Sendung eine amtstierärztliche Bescheinigung gemäß Artikel 5 der Entscheidung beigelegt ist (Buchstabe b).

Absatz 3 ist an die Änderungen der Absätze 1 und 2 anzupassen (Buchstabe c).

Die bisherige Regelung des Absatzes 4 ist in geänderter Fassung in § 6 übernommen worden, da es sich bei dieser Regelung um eine Verbringungsregelung nicht AK-freier Schweine handelt, die insofern nicht den „Allgemeinen“, sondern den „Besonderen Schutzmaßnahmen“ zuzuordnen ist. Insofern handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Vor dem Hintergrund einschlägiger EG-Regelungen wird die Notwendigkeit weitergehender Länderregelungen nicht mehr gesehen (Buchstabe d).

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c, § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 3 TierSG.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Das Anbringen von Sperrschildern unterstreicht die nach § 5 Nr. 2 geltende Betretungsbeschränkung. Gleichzeitig soll signalisiert werden, daß von dem Betrieb eine Gefährdung ausgehen könnte (Buchstabe a).

Die Änderung nach Buchstabe b ist einerseits Folgeänderung zu Buchstabe a, andererseits soll der Adressat der mit Bußgeld bewehrten Vorschrift konkretisiert werden.

Die bisherige Nummer 2 ist im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Zitierbarkeit im Rahmen der Bußgeldvorschrift durch die neuen Nummern 2 und 3 ersetzt worden.

Um eine Verschleppung der Seuche zu verhindern, ist es daneben erforderlich, daß der in Nummer 2 genannte Personenkreis die Ställe nur in bestandseigener Schutzkleidung betreten darf, die nach Verlassen des Stalles gemäß Nummer 3 abzulegen ist (Buchstabe c).

Redaktionelle Anpassungen (Buchstabe d).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. den §§ 18, 19 Abs. 1 und 2 und § 27 Abs. 2 TierSG.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Mit der Erweiterung des Einleitungssatzes in Absatz 1 soll sichergestellt werden, daß die nachfolgenden Maßnahmen bereits auch bei amtlicher Feststellung des Verdachts auf AK getroffen werden können (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Mit der Änderung des Absatzes 1 Nr. 2 soll im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung der Adressat der Vorschrift konkretisiert werden (Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Es soll auch zukünftig möglich sein, Schweine aus nicht AK-freien Beständen verbringen zu können, allerdings nur unter ganz bestimmten, in Absatz 1 Nr. 3 näher geregelten Bedingungen (Buchstabe a Doppelbuchstabe cc).

Die bisherige Nummer 10 ist im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Zitierbarkeit im Rahmen der Bußgeldvorschrift durch die neuen Nummern 10 und 11 ersetzt worden.

Um eine Verschleppung der Seuche zu verhindern, ist es erforderlich, daß der in Nummer 10 genannte Personenkreis die Ställe nur in bestandseigener Schutzkleidung betreten darf, die nach Verlassen des Stalles gemäß Nummer 11 abzulegen ist (Buchstabe a Doppelbuchstabe dd).

Buchstabe a Doppelbuchstabe ee ist eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe dd.

Im Hinblick auf die Änderung nach Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist Absatz 2 entbehrlich (Buchstabe b).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. den §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1, § 22 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 TierSG.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Bei dem jetzt erreichten Stand der AK-Sanierung soll die zuständige Behörde verpflichtet werden, bei seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tieren die Tötung anzuordnen. Nur durch eine schnelle Beseitigung der Seuchengefahr können die bisherigen Sanierungserfolge gesichert und weiter vorangetrieben werden. Dies gilt insbesondere für die Tötung der auf Grund einer serologischen Untersuchung festgestellten Tiere mit einem Antikörpertiter gegen das gI-Glykoprotein des Virus der Aujeszky'schen Krankheit. Diese Tiere sind - geimpft oder nicht - lebenslang infiziert und scheiden in Belastungssituationen den Erreger aus, so daß sie eine permanente Gefährdung für andere Schweine darstellen. Unabhängig davon wird der zuständigen Behörde das Recht eingeräumt, in Abhängigkeit von der AK-Situation in der betroffenen Region auch für die Schweine die Tötung anzuordnen, von denen anzunehmen ist, daß sie zwar den Infektionserreger aufgenommen haben, jedoch noch nicht erkrankt sind (ansteckungsverdächtige Tiere). Da der Erreger in großen Mengen ausgeschieden wird und sich rasch im Bestand verbreitet, müssen die nicht seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweine, d. h. die übrigen Schweine des Bestandes, als ansteckungsverdächtig angesehen werden.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. den §§ 18 und 24 Abs. 1 TierSG.

Zu Nummer 8 (§§ 8, 9 und 10a)

Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 sind durch das geänderte Fleischhygienerecht entbehrlich geworden. Die Regelung in § 10a ist auf Grund der Bestimmungen des § 24b der Viehverkehrsverordnung entbehrlich. Hiernach müssen nutztierhaltende landwirtschaftliche Betriebe aktuell angezeigt und registriert werden.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 20 Abs. 1, § 26, 27 Abs. 1 und 2; § 79 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 78 TierSG.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Die Neufassung des § 11 dient der Klarstellung des Gewollten. Gleichzeitig wird der Wortlaut an tierseuchenrechtliche Vorschriften neueren Datums angepaßt.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. den §§ 18, 19 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 TierSG.

Zu Nummer 10 (§ 12)

Eine Aufhebung der Schutzmaßnahmen nach § 14 bedingt nicht zwangsläufig eine Totalräumung des Schweinebestandes. Desinfektionsmaßnahmen sind daher auch dann durchzuführen, wenn in einem Betrieb noch Tiere verblieben sind (Buchstabe a).

Die bisher festgesetzte Lagerzeit für Dung wird von 3 Wochen auf 2 Monate angehoben, um seine seuchenhygienische Unbedenklichkeit für die weitere Verwendung sicherzustellen. Darüber hinaus wird als Alternative zur Desinfektion des Dungs das Verfahren der Langzeitlagerung und die damit verbundenen Modalitäten für seine Ausbringung festgelegt. Dabei muß aber sichergestellt sein, daß während des Lagerzeitraums keine weitere Gülle zugeführt wird (Buchstaben b und c).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. den §§ 18 und 27 Abs. 1 und 2 TierSG.

Zu Nummer 11 und 12 (Abschnitt II Nummer 3; § 13)

Die Feststellung des Ausbruchs der AK, des Verdachts auf AK oder eines AK-Ansteckungsverdachts auf Transporten hat unter Praxisbedingungen keine Relevanz mehr.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1, §§ 26, 27 Abs. 1 und 2 und § 29 TierSG.

Zu Nummer 13 (§ 14)

Die Vorschrift zur Aufhebung der angeordneten Schutzmaßregeln werden mit dem Ziel einer rascheren Sanierung neu definiert.

Zu Nummer 14 (§ 15)

Die zuständige Behörde soll auch bei der Bekämpfung der AK bei empfänglichen anderen Tierarten in die Lage versetzt werden, alle bei der Bekämpfung der AK bei Schweinen erforderlichen Schutzmaßregeln treffen zu können.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1, § 26, § 27 Abs. 1 und 2 und § 29 TierSG

Zu Nummer 15 (§ 16)

Anpassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände an die geänderten Verwaltungsvorschriften sowie entsprechende Ergänzung der Ordnungswidrigkeitentatbestände an neue Regelungen.

Zu Nummer 16 (Anlage 1)

Redaktionelle Folgeänderung durch die Änderung des § 4 (Buchstabe a).

Neben einer redaktionellen Anpassung wird der bisherige Abschnitt I der Anlage 1 dahingehend konkretisiert, als in Abhängigkeit der Bestandsart vorgegeben wird, welche Anzahl Schweine für die Erlangung des AK-freien Status zu untersuchen ist (Buchstabe b Doppelbuchstabe aa).

Die Streichung der Nummer 2 (Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) ist redaktioneller Art, da die Regelung in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa integriert wurde.

Buchstabe c Doppelbuchstabe aa konkretisiert das bisherige Erfordernis für gemischte Bestände, Mastschweine mit einer statistischen Sicherheit von 95 % bei einer Prävalenz von 20 % zu untersuchen. Gleichzeitig wird klargestellt, daß

- Untersuchungen auf AK, die im Rahmen anderer im Untersuchungszeitraum durchgeführter Untersuchungen durchgeführt wurden, für die Untersuchung angerechnet werden können und
- Bestände zur Aufrechterhaltung des AK-freien Status i.d.R. in halbjährlichem Abstand zu untersuchen sind.

Buchstabe c Doppelbuchstabe bb präzisiert, daß bei Vorliegen serologisch positiver Befunde Verdacht auf AK vorliegt und § 14 Abs. 3 der Verordnung entsprechend anzuwenden ist.

Buchstabe c Doppelbuchstabe cc dient der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 17 (Anlagen 2 und 3)

Die Streichung der Anlagen 2 und 3 ergibt sich aus der Änderung des § 4 (Nummer 4).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 3 TierSG.

Artikel 2

Mit der Entscheidung 95/296/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 (ABl. EG Nr. L 182 S. 33) hat die Kommission Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest in Deutschland erlassen; diese Entscheidung wurde mit der in Artikel 2 genannten Verordnung in nationales Recht umgesetzt. Nachdem mit Artikel 8 der Entscheidung 97/116/EG der Kommission vom 11. Februar 1997 (ABl. EG Nr. L 42 S. 28) die Entscheidung 95/296/EG aufgehoben wurde, ist diese Verordnung mit § 4 der Zweiten Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Schweinen vom 14. Februar 1997 (BAnz. S. 1546) für nichtanwendbar erklärt worden. Eine Aufhebung der Verordnung ist nur mit Zustimmung des Bundesrats möglich; diesem Zweck dient Artikel 2.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. den §§ 18 und 20 Abs. 2 TierSG.

Artikel 3

Im Interesse der Rechtsanwender ist die Bekanntmachung einer Neufassung geboten.

Artikel 4

Um den Sanierungsfortschritt nicht zu verzögern, soll die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

26.09.97**Beschluß**
des Bundesrates

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 7 ist Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "und deren bis zu zwei Wochen alte Ferkel" zu streichen.
- b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Dies gilt auch für bis zu zwei Wochen alte Ferkel getöteter Sauen".

Begründung:

Klarstellung, daß auch die Ferkel seuchenkranker Sauen gemeint sind.

2. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und § 14 Abs. 3 Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe c)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist in der Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und § 14 Abs. 3 im Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe c das Wort "nachweislich" zu streichen.

Begründung:

Durch Änderung des § 4 Abs. 1 ist die Nachweispflicht, daß verbrachte Schweine aus von der Aujeszzkyschen Krankheit freien Beständen kommen, entfallen. Konsequenterweise muß daher der Nachweis auch in der Definition des AK-freien Bestandes in Anlage 1 entfallen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und § 14 Abs. 3 Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe c)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sind in der Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und § 14 Abs. 3 im Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe c die Wörter ", ausgenommen bei Mastferkeln spezialisierter Systemferkelaufzuchtbetriebe" zu streichen.

Begründung:

Die Nachweispflicht ist auch für Mastferkel aus spezialisierten Systemferkelaufzuchtbetrieben aufgehoben. Darum müssen diese Schweine auch den Kontrolluntersuchungen nach dieser Anlage unterliegen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und § 14 Abs. 3 Abschnitt II Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa sind in der Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und § 14 Abs. 3 im Abschnitt II Nr. 4 die Wörter ", ausgenommen Mastferkel spezialisierter Systemferkelaufzuchtbetriebe," zu streichen.

Begründung:

Die blutserologischen Kontrolluntersuchungen nach Abschnitt II sind Stichprobenuntersuchungen, deren negatives Ergebnis nur dann eine Aussage über das Freisein des Bestandes von Infektion mit dem Virus der Aujeszzkyschen Krankheit zulassen, wenn die Blutproben randomisiert entnommen werden. Vorliegende Formulierung verletzt dieses Zufälligkeitsprinzip, in dem eine Vorselektion der Probanden getroffen wird.

5. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und § 14 Abs. 3 Abschnitt II Tabelle in Nummer 4)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa sind in der Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und § 14 Abs. 3 in Abschnitt II Nr. 4 in der Tabelle in der Spalte 'Anzahl der zu untersuchenden Mastschweine pro Bestand' in der

Zeile '1 - 10 Mastschweine' vor den Wörtern "8 Tiere" die Wörter "alle Tiere jedoch maximal" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung

6. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb₁ - neu - (Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und § 14 Abs. 3 Abschnitt II Nr. 6)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe bb₁ einzufügen:

'bb₁) In Nummer 6 sind die Wörter "von Aujeszzkyscher Krankheit freie Schweine" durch die Wörter "Schweine aus einem von Aujeszzkyscher Krankheit freien Schweinebestand" zu ersetzen.'

Begründung:

Die Verordnung sieht keine Definition von AK-freien Schweinen mehr vor.